

den damals ausgesprochenen Wünschen und der Vorlage, die uns heute beschäftigt, ist der, daß das Maß und der Umfang der Pension im vorliegenden Gesetzentwurf bereits festgestellt ist, während in den Gesetzen, nach deren Muster dieser Gesetzentwurf nach dem Wunsche der Deputation gestaltet werden sollte, in dem Gesetze über die Pensionierung berufsmäßiger Beamten in kleinen und mittleren Städten und Landgemeinden und in dem Kirchengesetz von 1891 über Pensionierung von unteren Kirchenbeamten, vorgeschrieben ist, daß Umfang und Maß der Pension durch Ortsstatut bez. Regulative festgestellt werden sollen. Ich glaube aber, daß die Königl. Staatsregierung mit gutem Grunde die Abweichung im vorliegenden Gesetze vorgenommen hat, denn bei der Voraussetzung, an welche das Pensionsrecht der Nadelarbeitslehrerinnen geknüpft sein soll, werden im wesentlichen nur Orte in Betracht kommen, bei denen die Verhältnisse nur wenig verschiedene sind. In kleinen Orten und den kleinsten Orten ist es ja kaum möglich, daß eine geprüfte Nadelarbeitslehrerin 20 Pflichtstunden oder mehr hat. Unter diesen Umständen ist es ganz gewiß richtig, daß die Königl. Staatsregierung jetzt sogleich für das ganze Land, wie sie es in diesem Gesetzentwurf gethan, eine Pensionskala aufgestellt hat, und so ist nach meiner Meinung kaum ein Grund vorhanden, daß wir jetzt noch einmal eine Deputation mit der Arbeit der Prüfung des Gesetzentwurfs beschäftigen. Und ich kann nochmals versichern, und Sie haben es ja im Bericht vor zwei Jahren ersehen, daß die Frage nach allen Richtungen hin in der Beschwerde- und Petitionsdeputation auf das eingehendste im Verein mit der Königl. Staatsregierung geprüft worden ist. Ich mache nochmals den Vorschlag, daß wir diesen Gesetzentwurf nicht an eine Deputation verweisen, sondern daß wir ihn zur Schlußberatung verweisen.

Präsident: Herr Abg. Gräfe hat das Wort.

Abg. Gräfe: Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist uns allen sympathisch, doch möchte ich der Ansicht, welche der Herr Kollege Schill zum Ausdruck gebracht hat, entgegentreten und eine Deputationsberatung befürworten, und zwar aus dem Grunde, der in § 1 des Gesetzentwurfes enthalten ist, wo bestimmt ist, daß die betreffende Pension aus der Schulgemeindekasse gezahlt werden soll. Ich möchte doch der betreffenden Deputation zur Erwägung anheimgeben, ob es nicht möglich wäre, auch diese Pension aus der allgemeinen Lehrerpensionskasse mit zu bestreiten; wenn auf der einen Seite durch den uns zugegangenen Gesetzentwurf über die Alterszulagen für die Volksschullehrer den Gemeinden

Zuschüsse gewährt werden sollen, so wird das in dieser Beziehung wieder etwas illusorisch dadurch, daß den Gemeinden jetzt diese neue Pension zugewiesen werden soll. Ich bin nicht unterrichtet darüber, da ich zum ersten Male die Ehre habe der Kammer anzugehören, was in der letzten Session über den Gegenstand gesprochen worden ist, ich möchte aber doch zur Erwägung anheimgeben, ob nicht unter Berücksichtigung dieses einen Umstandes und möglicherweise auch noch anderer Bestimmungen doch eine Deputationsberatung am Platze wäre.

Präsident: Herr Abg. Dr. Schill hat das Wort.

Abg. Dr. Schill: Meine Herren! Ich mache darauf aufmerksam, daß vor zwei Jahren kein Zweifel gewesen ist, daß die Last dieser Pension den Schulkassen zugewiesen werden soll. Es werden nur größere Orte sein, denn ich betonte schon vorhin, die Voraussetzung, an welche das Gesetz die Pensionsberechtigung knüpft, nämlich die zwanzig Pflichtstunden, wird ja nur in größeren Orten erfüllt werden. Unter diesen Umständen scheint es mir denn doch nicht gerechtfertigt zu sein, wenn man eine Kasse belasten will, welche für das gesammte Land berechnet ist, und welche alle Verhältnisse im Lande auch gleichmäßig betrifft. Ich kann also nur bitten, daß Sie meinem Vorschlage Folge leisten und den Gesetzentwurf nicht erst an eine Deputation verweisen. Ich möchte übrigens noch nachtragen: es ist bei der Beschwerde- und Petitionsdeputation eine Petition der geprüften Nadelarbeitslehrerinnen eingegangen, in welcher dieselben ausdrücklich darum bitten, daß die Kammer den vorgelegten Gesetzentwurf pure annehmen möge.

Präsident: Das Wort hat der Herr Staatsminister Dr. von Seydewitz.

Staatsminister Dr. von Seydewitz: Meine sehr geehrten Herren! Es sind von keiner Seite prinzipielle Einwendungen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erhoben worden; ich glaube mich daher auf einige wenige Bemerkungen beschränken zu dürfen, zumal ich meine, daß nicht nur die Herren, die das Wort ergriffen haben, sondern daß das ganze Haus mit der Vorlage im Prinzip einverstanden sein wird. Wir glauben dies schon daraus schließen zu dürfen, daß wir mit der Vorlage nur einer Anregung dieses hohen Hauses gefolgt sind, einer Anregung, die in einem von Herrn Abg. Liebau vorhin schon angezogenen einstimmigen Beschlusse sehr bestimmten und beredten Ausdruck gefunden hat. Ich darf hinzufügen, daß wir dieser Anregung gern gefolgt sind, weil auch wir der Ueberzeugung sind, daß sich